

## Wirtschaft & Recht aktuell - 1. Ausgabe 2018

### Inhalt

#### Editorial

#### Aus der Gesetzgebung 2

Ergänzung zum Transparenzregister:  
„Konzern-Sachverhalte“ 2

Basiszinssatz zum 01.01.2018 2

#### Aktuelle Urteile 2

Fortsetzung einer GbR im Fall des Todes eines  
Gesellschafters 2

Stimmverbot bei Prokuraerteilung für einen  
Gesellschafter 3

Handelsvertreterprovision für ein aus vom  
Unternehmer nicht zu verantwortenden Gründen  
gescheitertes Geschäft 5

Entscheidungszuständigkeit des Vorstands eines  
eingetragenen Vereins 6

Bedeutung der Formulierung „Gekauft wie gesehen“  
beim Gebrauchsgüterkauf 7

### Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,  
in Ihren Händen halten Sie die  
erste Ausgabe von Wirtschaft &  
Recht aktuell im neuen Jahr.

Auch in 2018 informieren wir Sie  
in gewohnter Weise über neue  
Entwicklungen im Wirtschafts-  
recht, insbesondere im Handels-  
und Gesellschaftsrecht.

Mitte letzten Jahres wurde das sogenannte Transparenzregister eingeführt, das einen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung leisten soll. Zahlreiche Zweifelsfragen sind jedoch leider noch nicht abschließend geklärt. Daher ist zu begrüßen, dass das Bundesverwaltungsamt sich nun klarstellend zur Meldefiktion bei Beteiligungsketten geäußert hat. Mehr dazu erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Auch die Rechtsprechung war in jüngster Zeit nicht untätig. So berichten wir in dieser Ausgabe unter anderem über ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Provision von Handelsvertretern bei Nichtzustandekommen des vermittelten Geschäfts. Einen Blick lohnt auch die Entscheidung des OLG München, welche sich mit dem Stimmrecht eines Gesellschafters bei der Prokuraerteilung an sich selbst beschäftigt.

Nicht zuletzt kommen Fans der Fußball-Bundesliga auf ihre Kosten. In einem Beschluss des OLG Celle zum Vereinsrecht, der auch für weniger fußballbegeisterte Leserinnen und Leser interessant ist, hat das Gericht zur Zuständigkeiten von Vereinsorganen Stellung genommen.

Eine erkenntnisreiche Lektüre und ein erfolgreiches Jahr 2018 wünscht Ihnen

*Moritz Hess*

Ihr Moritz Hess  
Rechtsanwalt

## Aus der Gesetzgebung

### Ergänzung zum Transparenzregister: „Konzern-Sachverhalte“

In den letzten Informationsschreiben berichteten wir mehrere Male über die Einführung des Transparenzregisters. Hierbei haben wir auch erläutert, dass die Meldepflicht dann als erfüllt gilt, wenn sich alle der zu meldenden Informationen (insbesondere der wirtschaftliche Berechtigte) bereits aus anderen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) ergeben (sog. „Meldefiktion“). In der täglichen Praxis hat sich in diesem Zusammenhang die Frage ergeben, inwieweit diese Fiktion auch bei Konzern-Sachverhalten Anwendung findet.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsamt auf seiner Internetseite zwischenzeitlich klargestellt, dass die Meldefiktion bei einer Beteiligungskette auch dann greift, wenn bei einer Tochtergesellschaft nur eine Muttergesellschaft als Anteilseigner in den Registern steht und der wirtschaftlich Berechtigte der Muttergesellschaft sich wiederum aus der beim Registergericht der Muttergesellschaft hinterlegten Gesellschafterliste ergibt und dieser gleichzeitig wirtschaftlich Berechtigter der Tochtergesellschaft ist. Bei einer solchen Beteiligungskette profitiert auch die Tochtergesellschaft von der Meldefiktion, so dass insoweit keine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen ist. Im Ergebnis ist es also ausreichend, wenn sich die wirtschaftliche Berechtigung aus einer Zusammenschau von mehreren Registereinträgen ergibt.

### Basiszinssatz zum 01.01.2018

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 1. Januar 2018 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit zum zwölften Mal hintereinander negativ. Im Jahr 2013 lag der Basiszinssatz das erste Mal im Minus.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

## Aktuelle Urteile

### Fortsetzung einer GbR im Fall des Todes eines Gesellschafters

Mit Beschluss vom 13.07.2017 (Az. V ZB 136/16) hat der BGH entschieden, dass bei einer GbR, deren Gesellschaftsvertrag eine sog. Nachfolgeklausel enthält, die Verfügungsbefugnis des Erben über im Grundbuch eingetragenen Rechte der GbR beim Tod eines Gesellschafters durch die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens nicht eingeschränkt wird.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um eine GbR, die Eigentümerin mehrerer Grundstücke ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Der Gesellschaftsvertrag enthält die folgende Regelung:

*„Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der verbleibende Gesellschafter setzt das Gemeinschaftsverhältnis mit den Erben des Verstorbenen fort“*

Einer der beiden Gesellschafter starb am 02.07.2014 und wurde von seiner Ehefrau beerbt. Diese wurde als Mitgesellschafterin in den Grundbüchern eingetragen. Am 31.10.2014 wurde über den Nachlass des verstorbenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Auf Ersuchen des Insolvenzgerichts wurde die Verfahrenseröffnung in den Grundbüchern eingetragen. Die GbR beantragte die Löschung der Insolvenzvermerke wegen inhaltlicher Unzulässigkeit. Das Grundbuchamt wies diesen Antrag zurück.

Inhaltlich gab das Gericht der GbR Recht. Ein Insolvenzvermerk sei nur dann zu Recht im Grundbuch eingetragen, wenn die Gesellschaftererin durch Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens gehindert wäre, als Vertreterin über im Grundbuch eingetragene Rechte der GbR zu verfügen und diese Befugnis auf den Insolvenzverwalter übergegangen sei. Aufgrund der gegebenen Nachfolgeregelung werde diese Befugnis durch die Eröffnung der Nachlassinsolvenz gerade nicht eingeschränkt. Es sei nämlich anerkannt, dass die auf den Gesellschaftererben im Wege der Sonderrechtserfolge übergegangenen Mitgliedschaftsrechte des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft grundsätzlich nicht der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Nachlassinsolvenzverwalters unterliegen, da sich eine Mitbestimmung durch einen fremdnützigen, grundsätzlich nicht persönlich haftenden Sachwalter nicht mit der Rechtstellung eines Gesellschafters verträge.

Die Rechtsbeschwerde der GbR scheiterte letztlich aber daran, dass der Nachweis nicht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form, sondern durch privatschriftliche Vereinbarungen geführt wurde. Der BGH verwies die Gesellschaft auf das Bewilligungsverfahren nach § 19 GBO.

#### **Praxishinweis:**

Da das Verfahren letztlich am erforderlichen Nachweis scheiterte, sollten Gesellschaften für den Fall, dass Grundstücke zum Vermögen gehören, die Unterschriften der Gesellschafter unter dem Gesellschaftsvertrag öffentlich beglaubigen lassen.

Auch an die Aufnahme einer Nachfolgeklausel in den Gesellschaftsvertrag sollte unbedingt gedacht werden. Fehlt eine solche nämlich, so wird die Gesellschaft durch Tod eines Gesellschafters gemäß § 727 Abs. 1 BGB aufgelöst.

### **Stimmverbot bei Prokuraerteilung für einen Gesellschafter**

Mit Endurteil vom 12.01.2017 (Az. 23 U 1994/16) hat das OLG München entschieden, dass bei einem Beschluss über die Erteilung von Prokura an einen Gesellschafter dieser selbst stimmberechtigt ist. Hierbei stellte das Gericht zudem klar, dass bei einer Entscheidung über den Entzug der einem Gesell-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

#### **Aktuelle Urteile**

GbR wird im Falle des Todes eines Gesellschafters nur fortgeführt, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Nachfolgeklausel besteht.

### Aktuelle Urteile

Stimmverbot des Gesellschafters für Entzug der Prokura nur bei eigener Pflichtverletzung

schafter erteilten Prokura ein Stimmverbot nur dann besteht, wenn der Entzug auf eine Pflichtverletzung des Gesellschafters als Prokuristen gestützt wird.

Die Beklagte zu 1, eine GmbH, ist Komplementärin der Beklagten 2, einer GmbH & Co. KG. Die Klägerin und der weitere Gesellschafter S. sind an der Beklagten 1 jeweils mit 25,2 %, an der Beklagten zu 2 ebenfalls mit je 25,2 % als Kommanditisten beteiligt. Ihre Väter sind an der Beklagten zu 1 mit jeweils 24,8 %, an der Beklagten zu 2 über Beteiligungsgesellschaften jeweils zu 24,8 % beteiligt. Die Klägerin und der weitere Gesellschafter S. waren bis zu ihrer Abberufung aus wichtigem Grund im September 2008 Geschäftsführer der Beklagten zu 1. Jede Gesellschafterfamilie war ab Anfang 2015 berechtigt, für ihren Geschäftsbereich jeweils einen Prokuristen zu benennen, der von dem für diesen Geschäftsbereich zuständigen Geschäftsführer zu bestellen ist. Ob auch Gesellschafter als Prokuristen benannt werden dürfen, ist nicht ausdrücklich geregelt. S. wurde auf dieser Grundlage als weiterer Prokurist benannt, der damalige Geschäftsführer erteilte S. im Juni 2015 Einzelprokura für die Beklagte zu 1 und meldete dies zur Eintragung ins Handelsregister an.

In einer gemeinsamen Gesellschafterversammlung der Beklagten zu 1 und 2 im Juli 2015 wurde über Beschlussanträge zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen den damaligen Geschäftsführer und S. abgestimmt. Ein weiterer Beschlussantrag sah vor, B. als weiteren Geschäftsführer anzuweisen, S. die erteilte Prokura zu entziehen und das Erlöschen der Prokura zum Handelsregister anzumelden. Insoweit stimmten jeweils die Gesellschafter der einen Familie für den Beschlussantrag, die Gesellschafter der anderen Familie dagegen. S. stellte als Versammlungsleiter jeweils fest, die Beschlussanträge seien abgelehnt worden. Die Klägerin ist der Ansicht, die Benennung von S. als Prokurist verstoße gegen die Satzung und sei treuwidrig.

Nach Ansicht des OLG wurde der Beschlussantrag, dem S. die erteilte Prokura zu entziehen und das Erlöschen der Prokura zum Handelsregister anzumelden, wirksam abgelehnt. S. habe sein Stimmrecht ausüben dürfen. Bei einer Beschlussfassung nach § 46 Nr. 7 GmbHG über die Erteilung von Prokura an einen Gesellschafter sei dieser stimmberechtigt. Es handele sich insoweit, ähnlich der Bestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer, um einen Organisationsakt, sodass ein Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG nicht bestehe. Werde mit der Entscheidung über den Entzug der einem Gesellschafter erteilten Prokura die Gesellschafterversammlung befasst, gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Abberufung eines Geschäftsführers.

Ein Stimmverbot bestehe dann nur, wenn der Entzug der Prokura auf eine Pflichtverletzung des Gesellschafters als Prokuristen gestützt wird. S. habe daher vorliegend wirksam gegen den Beschlussantrag gestimmt. Die Stimmabgabe von S. sei auch nicht treuwidrig gewesen. Der Grundsatz, dass jeder Gesellschafter nur in eng begrenzten Ausnahmefällen sein Stimmrecht in einer bestimmten Weise ausüben habe, sei von allgemeiner Gültigkeit. Vorliegend käme daher eine aus der gesellschafterlichen Treuepflicht abzuleitende

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Pflicht des Gesellschafters, dem Beschlussantrag zuzustimmen, allenfalls in Betracht, wenn die Rechtslage völlig eindeutig ist, so dass die Benennung von S. einen klaren und offensichtlichen Verstoß gegen die Satzung darstellen würde. Dies sei jedoch nicht der Fall.

**Praxishinweis:**

S. war im vorliegenden Fall auch Versammlungsleiter. Daher stellte sich zudem die Frage, ob dieser überhaupt zu einer Beschlussfeststellung berechtigt war. Das Gericht stellte hierzu fest, dass der Versammlungsleiter zwar Einfluss auf den Verlauf der Gesellschafterversammlung hat, jedoch kein eigenes Ermessen bei der Beschlussfeststellung.

Grundsätzlich ist ein Versammlungsleiter gesetzlich nicht erforderlich. In der Praxis ist ein solcher – insbesondere bei Mehrpersonengesellschaften – aber zweckmäßig. Daher empfiehlt sich die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag.

**Handelsvertreterprovision für ein aus vom Unternehmer nicht zu verantwortenden Gründen gescheitertes Geschäft**

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 01.06.2017 (Az. VII ZR 277/15) war die Zahlung der Provision eines Handelsvertreters bei Nichtausführung des vermittelten Geschäfts. Das Gericht stellte fest, dass der Unternehmer hinsichtlich der Nichtausführung Umstände nicht zu vertreten hat, die nicht seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sind, wie etwa unvorhersehbare Betriebsstörungen oder rechtswidrige Eingriffe von hoher Hand.

In dem Fall hatte die M-AG & Co. KG ein Geldanlagemodell angeboten, bei dem die Anleger mit der einzigen Kommanditistin der Gesellschaft, der G-GmbH einen Treuhandvertrag abschließen konnten, wodurch den Anlegern wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der M-AG & Co. KG eingeräumt wurde. Die Gesellschaft beauftragte die Beklagte, die Vermittlung der Treuhandverträge zu übernehmen. Es wurde eine Vermittlungsprovision in Höhe von 10,75 % der von den Treugebern gezeichneten Einlagen vereinbart. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagte mit Bescheiden vom 15.06.2005 der M-AG & Co. KG und der G-GmbH die Vermittlung der Geldanlagen und ordnete die unverzügliche Rückabwicklung der unerlaubten Finanzkommissionsgeschäfte an. Ein gleichlautender Bescheid ging auch an die Komplementärin, die D-AG. Der Widerspruch der M-AG & Co. KG blieb erfolglos. Noch im selben Jahr wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Widersprüche der Komplementärin und der Kommanditistin führten hingegen zur Aufhebung der Bescheide am 16.12.2009 bzw. 23.07.2010. Der Kläger als Verwalter über das Vermögen der M-AG & Co. KG verlangt nunmehr eine hälftige Rückzahlung der Vermittlungsprovisionen.

Der BGH bejahte letztlich einen Anspruch des Klägers. Soweit es für den Weg

**Aktuelle Urteile**

Unvorhersehbare Betriebsstörungen sind nicht dem Risikobereich des Unternehmers zuzurechnen, sodass bei Nichtausführung des Geschäfts ein Provisionsanspruch entfällt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Aktuelle Urteile

fall des Provisionsanspruchs der Beklagten darauf ankomme, ob das Geschäft aus vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wurde, sei als Unternehmer im Verhältnis zur Beklagten nicht die M-AG & Co. KG, sondern die G-GmbH einzustufen, da dieser die Ausführung der Geschäfte gegenüber den Treugebern oblag. Der Grund für die Nichtausführung der Geschäfte liege in den Bescheiden der BaFin, welche auch vom BGH als rechtswidrig eingeordnet wurden. Ein derartiges rechtswidriges behördliches Einschreiten, mit dem ein bereits praktiziertes Geschäftsmodelle zum Scheitern gebracht wird, stelle einen Umstand i.S.d. § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB dar, der nicht dem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sei. Erst die rechtswidrigen Bescheide haben zur Insolvenz der Gesellschaft geführt.

### Praxishinweis:

Provisionen von Handelsvertreter spielen nicht nur in Bezug auf Kapitalanlagen eine Rolle, sondern auch allgemein bei der Vermittlung von Warenverkäufen. In Fällen, in denen der Unternehmer die vom Kunden bestellte Ware liefert und der Kunde diese ganz oder teilweise nicht annimmt oder wieder zurückschickt, kommt es für die Provisionspflicht auf die Gründe der Annahmeverweigerung an. Hat der Unternehmer dem Kunden das Recht zur Rückgabe eingeräumt, ist das Geschäft unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden. Dann kommt es nur in dem Umfang zu Stande, in dem der Kunde die Ware tatsächlich behält. In allen anderen Fällen besteht grundsätzlich ein Provisionsanspruch auch für die nicht angenommene Ware, weil die Gründe, aus denen der Kunde die Ware nicht annimmt, in der Regel der Unternehmer zu vertreten hat.

## Entscheidungszuständigkeit des Vorstands eines eingetragenen Vereins

Das OLG Celle stellte in seinem Beschluss vom 28.08.2017 (Az. 20 W 18/17) klar, dass die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins die Zuständigkeit über Geschäftsführungsmaßnahmen nicht durch einfachen Beschluss an sich ziehen kann, wenn diese in der Satzung dem Vorstand zugewiesen ist.

Der Antragsteller ist Vereinsmitglied des Antragsgegners. Bei letzterem handelt es sich um den Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V. („Hannover 96“). Dieser hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der Hannover 96 Management GmbH, die ihrerseits Komplementärin der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA ist. Diese wiederum ist mit der Fußballprofiabteilung spielberechtigt für die Fußball-Bundesliga. Nach der Satzung der Deutschen Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) können Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine Spielberechtigung nur erwerben, wenn ein Mutterverein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (sogenannte „50+1-Regel“). Die DFL kann jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. In der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 wurde ein Beschlussvorschlag, wonach der Vorstand einen Antrag auf Ausnahme von der genannten Regel nur unter bestimmten Bedingungen stellen dürfe, die bisher nicht erfüllt sind, mehrheitlich von den Mitgliedern angenommen. Der Antragsteller beantragte da-

Entscheidungszuständigkeit des Vorstands eines eingetragenen Vereins ergibt sich primär aus der Vereinssatzung

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

raufhin, dem Vorstand im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, eine Ausnahmegenehmigung von der „50+1“-Regel zu beantragen.

Der Antrag hatte letztlich keinen Erfolg. Der Vorstand des Antragsgegners sei berechtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen, da dieser satzungsgemäß über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheide. Dem Gesetz nach bestehe eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung – wie sie vorliegend getroffen worden war. Im Hinblick auf den beabsichtigten Antrag bestehe auch keine Bindung des Vorstands an den Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Bindungswirkung bestehe nur dann, wenn ihm Weisungen durch ein zuständiges Vereinsorgan erteilt werden. Beschlüssen eines satzungsrechtlich unzuständigen Organs müsse der Vorstand jedoch nicht Folge leisten. In der geplanten Anteilsveräußerung liege auch kein den Vereinszweck aushöhlendes Geschäft, welches wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung eine Satzungsänderung erfordere, da die Vereinsziele durch die Veräußerung nicht beeinträchtigt werden.

**Praxishinweis:**

Soll abweichend von der gesetzlichen Regel des § 32 BGB nicht die Mitgliederversammlung, sondern ein anderes Organ (wie z.B. der Vorstand) für alle oder bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zuständig sein, bedarf es einer Satzungsregelung. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass diese Regelung eindeutig und unmissverständlich ist. Enthält die Satzung des Vereins hinsichtlich der Zuständigkeit nämlich eine Lücke oder eine Zweifelsfrage, besteht immer eine Zuständigkeitsvermutung für die Mitgliederversammlung.

**Bedeutung der Formulierung „Gekauft wie gesehen“ beim Gebrauchsgüterkauf**

Zentraler Gegenstand des Urteils des OLG Oldenburg war der Ausschluss der Gewährleistung bei einem Gebrauchtwagenkauf. Das Gericht entschied, dass die Formulierung „Gekauft wie gesehen“ nur für solche Mängel gilt, die ein Laie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen bei einer Besichtigung erkennen kann.

Die Käuferin eines gebrauchten Peugeot für ca. 5.000,00 EUR wollte das Fahrzeug in dem zugrundeliegenden Fall nach einer gewissen Zeit zurückgegeben und verlangte den Kaufpreis zurück. Sie machte geltend, dass das Fahrzeug einen erheblichen Vorschaden habe, von dem sie zum Zeitpunkt des Kaufs nichts gewusst habe. Ein Sachverständiger bestätigte den Schaden. Das Fahrzeug habe einen erheblichen, nicht vollständig und fachgerecht beseitigten Unfallschaden. Beide Kotflügel wiesen Spachtelarbeiten und eine Neulackierung auf. Der Verkäufer war jedoch der Ansicht, alle Gewährleistungsansprüche seien ausgeschlossen worden.

Das Gericht entschied zugunsten der Klägerin. Da der Schaden nicht ohne Sachverständigen erkennbar war („versteckter Mangel“), finde die oben genannte Klausel keine Anwendung. Dass dem Verkäufer der Vorschaden eben-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

**Aktuelle Urteile**

falls nicht bekannt war, sei unerheblich, da es auf die Arglist des Verkäufers bei einem Gewährleistungsanspruch nicht ankomme. Auch werden die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines privaten Verkäufers nicht überspannt, da es ihm freigestanden hätte, im Kaufvertrag einen umfassenden Haftungsausschluss für alle ihm nicht bekannten Mängel zu vereinbaren.

**Praxishinweis:**

Ein wirksamer vollständiger Gewährleistungsausschluss scheiterte in dem Fall an der oben genannten Formulierung. Grundsätzlich ist ein umfassender Haftungsausschluss bei einem Gebrauchtwagenkauf von privat zu privat aber möglich. Eine Formulierung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

*„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft – soweit nicht nachfolgend ausdrücklich Eigenschaften zugesichert sind.“*

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**engagiert · kompetent · persönlich**

**Bremen**

Linzer Straße 9a  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

**Gießen**

Südanlage 5  
35390 Gießen  
T 0641 98 44 57-0  
giessen@wpe-partner.de

**Kiel**

Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

**Stade**

Seminarstr. 1  
21682 Stade  
T 04141 9916-0  
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

**[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)**

**Impressum**

**Herausgeber**

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

**Redaktionsteam**

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

► **Zurück zur Inhaltsübersicht**

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.